

Auszug aus:

Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Ozeanographie an der Universität Hamburg  
vom 6.2.1985

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 13 Ziel, Umfang and Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung in Ozeanographie erfolgt als punktuelle mündliche Prüfung. Prüfungsfächer sind:

1. Ozeanographie,
2. Mathematik,
3. Physik.

Die Prüfungsdauer in den Fächern zu Nummern 1 bis 3 beträgt jeweils eine halbe Stunde.

(3) Die Prüfungsleistungen können in beliebiger Reihenfolge innerhalb eines Semesters erbracht werden.

### § 14 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer

1. an der Universität Hamburg als ordentlicher Studierender eingeschrieben ist oder gewesen ist;
2. die folgenden Leistungsnachweise vorlegt:

Je einen Übungsschein, Praktikumsschein und Seminarschein im Fach Ozeanographie,  
zwei Übungsscheine und einen Praktikumsschein im Fach Physik,  
zwei Übungsscheine im Fach Mathematik.

Näheres regelt die Studienordnung.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Das Studienbuch,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat,
4. der Nachweis über die Teilnahme an der Studienfachberatung,
5. gegebenenfalls ein Antrag nach § 7 Absatz 3.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Hamburg eingeschrieben gewesen sein.

### III. Diplomprüfung

#### § 18 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Hamburg als ordentlicher Studierender des Faches Ozeanographie eingeschrieben ist oder gewesen ist,
2. die Diplom-Vorprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat,
3. folgende Leistungsnachweise vorlegt:

Zwei Seminarscheine und drei Übungsscheine sowie einen Praktikumsschein über sechs Wochen Schiffstätigkeit in Ozeanographie,

einen Übungsschein in Physik,

zwei Übungs- beziehungsweise Praktikumsscheine oder zwei Seminarscheine in Meteorologie oder Geophysik.

Näheres regelt die Studienordnung.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich innerhalb der vom Prüfungsausschuß festzusetzenden und öffentlich bekanntzugebenden Frist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise für die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestimmung der Prüfer,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in seinem oder einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat,
4. das Studienbuch.

(4) Im übrigen gelten § 14 Absätze 3 und 4 und § 15 entsprechend.

## § 19

### Umfang und Dauer der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. Der Diplomarbeit,
2. der mündlichen Prüfung in den folgenden vier Fächern:
  - 2.1 Ozeanographie (Regionale und Theoretische Ozeanographie),
  - 2.2 Physik (wahlweise Theoretische oder Angewandte oder Experimentalphysik),
  - 2.3 Meteorologie oder Geophysik,
  - 2.4 Wahlfach.

Als Wahlfach können Meteorologie, Geophysik, Mathematik, Geologie, Geographie oder Hydrobiologie gewählt werden, falls sie nicht bereits Hauptfach sind. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß ein anderes naturwissenschaftliches oder ingenieurwissenschaftliches Fach als Wahlfach zulassen.

(2) Der Prüfungsstoff soll nach Möglichkeit in der Weise konzentriert werden, daß Prüfungsschwerpunkte gebildet werden. Die mündlichen Prüfungen können in beliebiger Reihenfolge innerhalb eines Semesters erbracht werden.

## § 20

### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. das Thema der

Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Absatz 5 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem nach § 6 Absatz 1 als Prüfer zugelassenes Mitglied des Lehrkörpers ausgegeben und betreut werden. Der Prüfer bestimmt das Thema der Diplomarbeit. Den Themenvorschlägen des Kandidaten ist, soweit wie möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(3) In Ausnahmefällen kann die Diplomarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer fachverbundenen Institution außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie dort von einem in Forschung und Lehre tätigen Mitglied des Lehrkörpers betreut werden kann, der über die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 verfügt.

(4) Das Thema der Diplomarbeit wird über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema der Diplomarbeit erhält.

(5) Die Dauer der Diplomarbeit beträgt zwölf Monate. Der Abgabezeitpunkt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist aktenkundig zu machen. das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Ausnahmefall kann auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit bis zu sechs Monaten verlängert werden.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren abzugeben.